

**FN Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln
für den Pferdesport
– ADMR –**

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Teil der
Rechtsordnung der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO)
der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

ARTIKEL 1 DEFINITION VON VERSTÖßEN GEGEN ANTI-DOPING- UND MEDIKAMENTENKONTROLLREGELN

Ein Verstoß wird definiert als das Vorkommen einer oder mehrerer der nachfolgend in Art. 2.1 bis Art. 2.7 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln.

ARTIKEL 2 VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING- UND MEDIKAMENTENKONTROLLREGELN

Die Verbotlisten für den Pferdesport enthalten folgende verbotene Substanzen und Methoden:

- Dopingsubstanzen und verbotene Methoden gemäß Liste Anhang I
- verbotene Substanzen gemäß Liste Anhang II (unerlaubte Medikation)
- Liste der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und verbotenen Methoden gemäß Liste Anhang III
- Ausnahmen

Die Anwendung verbotener Doping-Substanzen oder verbotener Methoden gemäß Liste Anhang I und III werden als Verstöße gegen Anti-Dopingregeln bezeichnet; Die Anwendung verbotener Substanzen gemäß Liste Anhang II werden als Verstöße gegen Medikamentenkontrollregeln bezeichnet (unerlaubte Medikation).

Verantwortliche Personen (z.B. Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer und Eigentümer) sind selbst dafür verantwortlich davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln darstellt und welche Substanzen und Methoden in den Verbotlisten enthalten sind.

2.1 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Pferdes

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass keine verbotenen Substanzen in den Organismus seines Pferdes gelangen. Die Verantwortlichen sind für jede verbotene Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, die in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben des Pferdes durch eine Probe festgestellt werden, verantwortlich. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung durch oder seitens der Verantwortlichen nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Art. 2.1 zu begründen.

2.1.2 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotliste eigens quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das nachgewiesene Vorhandensein einer verbotenen Substanz – gleich in welcher Menge – in der genommenen Probe einen Regelverstoß.

2.1.3 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gemäß Art. 2.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Pferdes, wenn der Verantwortliche auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder, wenn die B-Probe des Pferdes analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Pferdes bestätigt.

2.2 Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauches einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in den Körper des Pferdes gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster Gebrauch des Verantwortlichen nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln wegen des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode zu begründen.

2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die verbotene Substanz oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln zu begehen.

2.3 Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, das Pferd nach entsprechender Aufforderung einer zulässigen Probennahme zu unterziehen oder jede anderweitige Umgehung einer Probennahme.

2.4 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Doping- oder Medikamentenkontrollverfahrens.

2.5 Der unberechtigte Besitz und der unberechtigte Handel mit verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden.

2.6 Jegliche Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß gegen diese Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln.

2.7 Verstöße gegen die im Rahmen des Trainingskontrollprogramms übernommenen Verpflichtungen; der Benennung des Aufenthaltsortes eines Pferdes sowie der ordnungsgemäßen Führung des Stallbuches.

ARTIKEL 3 NACHWEIS EINES VERSTOßES GEGEN ANTI-DOPING- ODER MEDIKAMENTENKONTROLLREGELN

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die FN trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln. Das Beweismaß besteht darin, dass die FN überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß diesen Bestimmungen bei dem Verantwortlichen, dem ein Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Regelverstößen können durch jegliche verlässlichen Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Folgende Beweisregeln gelten:

3.2.1 Bei dem von der FN eingesetzten WADA-akkreditierten Labor, dem Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln, wird vermutet, dass dieses die Analyse der Proben gemäß dem Standard des Labors durchgeführt und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt hat. Der Verantwortliche kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass eine Abweichung von dem Standard des Labors stattgefunden hat, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt der Verantwortliche die besagte Vermutung, indem er nachweist, dass von dem Standard des Labors nach Satz 2 abgewichen wurde, dann trägt die FN die Beweislast dafür, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

3.2.2 Sachverhalte, welche durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargericht, die nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Verantwortlichen, den die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Verantwortliche nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre public verstoßen hat.

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE FÜR DEN PFERDESPORT

4.1 Aufnahme der Verbotsliste für den Pferdesport

Teil dieser Regeln ist die Verbotsliste für den Pferdesport gemäß Anhang I-III, die von Zeit zu Zeit von der FN veröffentlicht und überarbeitet wird. Die FN veröffentlicht die aktuelle Verbotsliste für den Pferdesport so, dass sie den Verantwortlichen und sonstigen Adressaten zugänglich ist. Zu diesem Zweck genügt die Veröffentlichung der Verbotsliste für den Pferdesport auf der FN-Webseite.

4.2 Überprüfung und Veröffentlichung der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden, die in der Verbotsliste für den Pferdesport genannt sind

Soweit die jeweils veröffentlichte Verbotsliste für den Pferdesport nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese und ihre Überarbeitungen 3 Monate nach Veröffentlichung auf der FN-Webseite in Kraft.

4.3 Kriterien für die Aufnahme von Substanzen und Methoden in die Verbotsliste für den Pferdesport

Die Entscheidung der FN, welche verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden in die Verbotsliste für den Pferdesport aufgenommen werden, ist endgültig und kann von Verantwortlichen nicht angefochten werden.

ARTIKEL 5 KONTROLLEN

5.1 Kontrollbefugnis

Sämtliche Pferde, die an PLS/LP teilnehmen, unterliegen der Kontrolle durch die FN bzw. ihre Beauftragten und der Landeskommissionen und deren Beauftragten.

5.2 Sämtliche Pferde, die vom Trainingskontrollprogramm der FN bzw. des DOKR erfasst sind, unterliegen der Kontrolle durch die FN bzw. durch das DOKR oder durch ihre Beauftragten (z.B. NADA). Die NADA wählt die für eine Probenentnahme in Frage kommenden Pferde nach eigenem Ermessen aus.

ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

Proben, die im Rahmen dieser Vorschriften genommen werden, sind Eigentum der FN. Sie sind in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen zu analysieren:

6.1 Zweck der Probenanalyse

Die Analyse von Proben dient zum Nachweis verbotener Substanzen und verbotener Methoden, die in der Verbotsliste gemäß Listen Anhang I-III aufgeführt sind. Die FN kann für Forschungs- und Überwachungszwecke auch andere Substanzen nachweisen.

6.2 Verwendung der Proben

Ohne schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen dürfen die Proben zu keinem anderen Zweck als zum Nachweis der Substanzen (bzw. Klassen von Substanzen) oder Methoden, die in der Verbotsliste für den Pferdesport aufgeführt sind oder die von der FN im Rahmen eines Überwachungsprogramm sonst öffentlich bekannt gemacht werden, verwendet werden. Die Proben werden mit Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Art. 12 vernichtet.

Für Proben, die zu Forschungszwecken verwendet werden sollen, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Verantwortlichen möglich ist.

ARTIKEL 7 DURCHFÜHRUNG DER MEDIKATIONSKONTROLLEN

7.1 Die Durchführung der Kontrollen erfolgt in der nachstehend beschriebenen Weise:

7.1.1 Die Auswahl der Veranstaltungen obliegt den LK bzw. der FN. Die Auswahl der Pferde unterliegt grundsätzlich dem Zufallsprinzip, daneben sind Verdachtsproben jederzeit möglich. Zuständig ist der FN-/LK-Beauftragte der jeweiligen PLS.

7.1.2 Die FN weist den LK für die routinemäßigen Stichprobenkontrollen ein jährliches Probenkontingent in Relation zu der Anzahl der PLS in den einzelnen LK-Bereichen zu.

7.1.3 Ein Medi-Kontroll-Kit, das bei der FN angefordert werden kann, muss bei jeder PLS vorliegen.

7.1.4 Die Probenentnahme sollte im Beisein des FN-/LK-Beauftragten oder eines von diesem Beauftragten erfolgen. Der Tierarzt gewinnt gemäß der Anleitung zur Probenentnahme von dem jeweiligen Pferd in Gegenwart des Reiters, Fahrers, Longenführers, ggf. anwesenden Besitzers oder deren Beauftragten Urinproben oder Blutproben. Es ist mindestens 30 Minuten auf Urin zu warten. Der Zeitraum zur Gewinnung von Urin kann vom Probennehmer angemessen ausgedehnt werden. Kann innerhalb der Wartezeit keine Urinprobe entnommen werden, beschränkt sich der Probennehmer auf die Entnahme von zwei Blutproben; in jedem Fall sind Urin- oder Blutproben zu entnehmen. Die Probenflaschen und Verschlüsse für die A- und B-Probe tragen jeweils identische Code-Nummern. Die Probenflaschen sind fest zu verschließen. Die Deckel-

Code-Nummern sind in das Untersuchungsprotokoll einzutragen.

7.1.5 Nach Entnahme der Probe ist durch den Tierarzt das Entnahmeprotokoll auszufüllen, zu unterzeichnen und anschließend dem Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer oder deren Beauftragten zur Mitzeichnung vorzulegen und auszuhändigen.

Die entsprechend gekennzeichneten Durchschläge des Untersuchungsprotokolls sind jeweils an

- das Analyselabor (zusammen mit den Proben)
- die zuständige LK
- die FN

zu senden.

7.1.6 Die gewonnenen Proben gem. Anleitung zur Probenentnahme sowie das für das Analyselabor vorgesehene Protokollformular sind in die Kartonschachtel zu geben; anschließend ist die Kartonschachtel in den Umkarton zu verpacken.

7.1.7 Die Proben sind vom Veranstalter kühl zu lagern (Kühlschrank 4°) und unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung verpackt per Post an das Institut für Biochemie, Prof. Dr. Wilhelm Schänzer, Am Sportpark Müngersdorf 6, 50933 Köln, Tel.: 0221-4971313, Fax: 0221-4973236 oder ein anderes von der FN benanntes Analyselabor zu senden.

7.1.8 Der Veranstalter trägt die vom Veranstaltungstierarzt für die Entnahme der Proben in Rechnung gestellten Gebühren sowie die Versandkosten.

7.1.9 Im Analyselabor werden von den jeweils zwei übersandten Flaschen mit Urin- bzw. Blutproben je eine zur Untersuchung verwendet (A-Probe), die 2. (B-Probe) bei einem positiven Ergebnis für eine Kontrollanalyse aufbewahrt.

7.1.10 Bei Abweichungen von Formvorschriften wird eine bestimmte Probe nur ungültig, wenn dadurch die Gültigkeit eines positiven Analyseergebnis infrage gestellt wird.

7.1.11 Wird bei Analyse der A-Probe eine gemäß Liste Anhang I-III verbotene Substanz festgestellt, erfolgt eine sofortige Information an die FN, die wiederum den Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer oder dessen Beauftragten unterrichtet. Nach Erhalt eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe führt die FN eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob eine offensichtliche Abweichung von den Standards für Medikationskontrollen vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses infrage stellt.

Der nach Abs. 1 Unterrichtete kann binnen einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung zu dem Vorwurf gegenüber der FN Stellung nehmen. Er kann die Kontrollanalyse (B-Probe) sofort beantragen, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung. Diese Fristen können nicht verlängert werden (Ausschlussfristen). Es liegt im Ermessen der FN, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Betroffene die Analyse der B-Probe nicht verlangt. Die Kontrollanalyse wird binnen weiterer 14 Tage in dem Analyselabor durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, bei der Kontrollanalyse (B-Probe) selbst anwesend zu sein oder sich von einem Beauftragten oder einem von ihm benannten Gutachter vertreten zu lassen. Der Antragsteller hat das Recht, eine Kopie der A- und B-Proben-Dokumentation des Labors anzufordern.

Ausnahmsweise kann die Analyse der B-Probe in einem anderen von der FN benannten Analy-

selabor durchgeführt werden, wenn der Antragsteller konkrete Anhaltspunkte vorträgt, die ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit des ursprünglich beauftragten Labors gegenüber dem Antragsteller aufkommen lassen. Hierüber entscheidet die FN abschließend ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels. Für dieses andere Labor gilt die Bestimmung des Art. 3.2.1 entsprechend.

Kommt die Analyse der B-Probe nach Antragstellung nicht innerhalb von 14 Tagen unter Mitwirkung des Antragstellers zustande, wird die B-Probe ohne seine Mitwirkung analysiert.

Die Kosten für die Analyse der B-Probe trägt der Antragsteller.

Wird kein Antrag auf Analyse der B-Probe gestellt, so wird dem weiteren Verfahren das Ergebnis der A-Probenanalyse zugrunde gelegt.

7.1.12 Die oben genannten Bestimmungen gelten nur für von der FN, der LK, der NADA (bei Trainingskontrollen) oder von deren Beauftragten veranlassten Medikationskontrollen.

7.1.13 Der Nachweis einer gemäß Liste Anhang I-III verbotenen Substanz kann auch als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und das Arzneimittelgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden. Solche Verstöße werden von der FN der zuständigen Behörde gemeldet.

7.1.14 Bei der Durchführung von Trainingskontrollen gelten die Ziff. 7.1.4 (Satz 2-8) bis 7.1.7 und 7.1.9 bis 7.1.13 entsprechend.

7.2 Vorläufige Suspendierung

Suspendierung (zeitweiliger Verlust der Teilnahmeberechtigung an LP/PLS) bei Verstoß gegen Liste Anhang I (Dopingsubstanzen und verbotene Methoden) oder Liste Anhang III (im Training verbotene Dopingsubstanzen und verbotene Methoden), bei Verstoß gegen Art. 2.3 oder bei Verstoß gegen Art. 2.7

7.2.1 Weist im Rahmen einer Medikationskontrolle das Analyseergebnis eine gemäß Liste Anhang I verbotene Substanz (Dopingsubstanz und verbotene Methoden) oder Liste Anhang III (im Training verbotene Dopingsubstanzen und verbotene Methoden) aus oder liegt ein Verstoß gegen Art. 2.3 (Weigerung/Unterlassen zulässiger Probenentnahme Folge zu leisten oder jede anderweitige Umgehung einer Probenentnahme) oder liegt ein Verstoß gegen Art. 2.7 (Verstoß gegen die im Rahmen des Trainingskontrollprogramms übernommenen Verpflichtungen; Benennung Aufenthaltsort des Pferdes/Führung eines Stallbuches) vor, wird der Betroffene sofort suspendiert. Der Betroffene kann innerhalb einer Woche der FN gegenüber dazu Stellung nehmen. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlussfrist).

7.2.2 Zuständig für eine Suspendierung ist der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende – der zuständigen Disziplarkommission der FN. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende alleine. Er kann aber die Entscheidung durch die Disziplarkommission herbeiführen.

7.2.3 Hat der Vorsitzende der zuständigen Disziplarkommission aufgrund der Stellungnahme des Betroffenen begründete Zweifel an der Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses oder erachtet er weitergehende Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig oder liegen Gründe vor, die eine spätere Ordnungsmaßnahme unwahrscheinlich erscheinen

lassen, kann ausnahmsweise von einer Suspendierung abgesehen werden. Dabei ist zwischen dem Interesse des Betroffenen und den möglichen Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Suspendierung sowie dem Interesse aller Turnierteilnehmer an Fairplay und Chancengleichheit abzuwägen.

7.2.4 Die Entscheidungen nach Art. 7.2.2 und 7.2.3 erfolgen im schriftlichen Verfahren oder mittels Telefonkonferenz.

7.2.5 Die Entscheidung über die Suspendierung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

7.2.6 Gegen die Entscheidung, den Betroffenen zu suspendieren, kann dieser sofortigen Widerspruch einlegen. Der sofortige Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarkommission hat unverzüglich einen nahen Termin zur mündlichen Verhandlung zu verfügen.

7.2.7 Die Suspendierung kann jederzeit vom Vorsitzenden oder im Falle der Entscheidung durch die Disziplinarkommission (Art. 7.2.3) nach eigenem Ermessen aufgehoben werden, insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Analyseergebnisses oder bei Vorliegen von Gründen, die eine Ordnungsmaßnahme unwahrscheinlich erscheinen lassen.

7.2.8 Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor der zuständigen Disziplinarkommission soll 1 Woche nach Erhalt des Analyseergebnisses der B-Probe verfügt werden.

Bei einem Verzicht auf die Analyse der B-Probe ist innerhalb 1 Woche nach Ablauf der Frist, innerhalb derer der Betroffene den Antrag auf Analyse der B-Probe stellen konnte, ein Termin zur mündlichen Verhandlung zu verfügen. Ist der Betroffene bei der Öffnung und Analyse der B-Probe nicht erschienen, beginnt die Frist für die Terminbestimmung nach dem Tag, an dem der FN das Analyseergebnis mitgeteilt worden ist.

7.2.9 Weist die Kontrollanalyse (B-Probe) ein negatives Ergebnis aus, wird die Suspendierung sofort aufgehoben.

7.2.10 Die Dauer der Suspendierung ist bei der Entscheidung über eine etwaige Ordnungsmaßnahme angemessen zu berücksichtigen.

ARTIKEL 8: DISZIPLINARVERFAHREN

8.1 Allgemeines

8.1.1 Kommt die FN nach Durchführung des Ergebnismanagements gemäß Art. 7.1.11 zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln nicht auszuschließen ist, leitet sie ein Disziplinarverfahren ein.

8.1.2 Zuständiges Disziplinarorgan für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist die Disziplinarkommission der FN gemäß § 15.5 i.V.m. § 22.4 der FN-Satzung als Erstinstanz.

8.2 Verfahrensgrundsätze

8.2.1 Das Disziplinarverfahren wird nach der Disziplinarordnung des FN-Bereichs Sport durchgeführt.

8.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- (a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
- (b) eine Besetzung der Disziplinarkommission mit fairen und unabhängigen Personen;
- (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
- (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln und den sich daraus ergebenden Konsequenzen Stellung zu nehmen;
- (f) das Recht, jeder Partei Beweismittel vorzubringen einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
- (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
- (h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte Sperre erläutert.

8.3 Säumnis

Säumig ist ein Verantwortlicher, der trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der von der Disziplinarkommission bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung der Disziplinarkommission genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Disziplinarkommission vorliegenden Tatsachen ergehen.

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Ein Verstoß gegen diese Regeln in zeitlichem Zusammenhang mit einer PLS führt automatisch zur Annullierung sämtlicher mit dem Pferd auf dem Turnier erzielter Ergebnisse mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

ARTIKEL 10 SANKTIONEN

10.1 Ausschluss von LP/PLS (Sperre) und Geldbuße wegen des Vorhandenseins verbotener Dopingsubstanzen oder der Anwendung verbotener Methoden sowie des Gebrauchs oder versuchten Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode

Für einen Verstoß gegen Art. 2.1 oder 2.2 gemäß Liste Anhang I oder Liste Anhang III (Dopingsubstanzen / verbotene Methoden) wird folgende Sperre (Ausschluss von der Teilnahme an

LP/PLS) verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Art. 10.4 sind erfüllt:

Erster Verstoß: Im Regelfall zwei (2) Jahre

Zweiter Verstoß (Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes):
Sperre bis zu vier (4) Jahren.

Dritter Verstoß (Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes):
Sperre mindestens vier (4) Jahre bis lebenslang.

Eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro wird wegen jedes Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln zusätzlich verhängt.

Jedoch muss in jedem Fall vor Verhängung einer Sperre oder einer Geldbuße dem Verantwortlichen die Gelegenheit gegeben werden, Gründe für die Aufhebung oder Verringerung der Sanktion gemäß Art. 10.4 nachzuweisen.

10.2 Ausschluss von LP/PLS (Sperre) und Geldbuße wegen des Vorhandenseins verbotener Substanzen (unerlaubte Medikation):

Für einen Verstoß gegen Art. 2.1 gemäß Liste Anhang II (unerlaubte Medikation) wird folgende Sperre verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Art. 10.4 sind erfüllt:

Erster Verstoß: Sperre von mindestens einem (1) Monat bis zu einem (1) Jahr.

Zweiter Verstoß (Verstoß binnen vier (4) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes):
Sperre nicht unter einem (1) Jahr.

Dritter Verstoß (Verstoß binnen vier (4) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes):
Sperre mindestens zwei (2) Jahre. .

Eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro wird wegen jedes Verstoßes gegen Medikamentenkontrollregeln verhängt.

Jedoch muss in jedem Fall vor Verhängung einer Sperre oder einer Geldstrafe dem Verantwortlichen die Gelegenheit gegeben werden, Gründe für die Aufhebung oder Verringerung der Sanktion gemäß Art. 10.4 nachzuweisen.

10.3 Für Verstöße gegen Art. 2.3 (Weigerung / Unterlassen zulässiger Probenentnahme Folge zu leisten oder jede anderweitige Umgehung einer Probenentnahme), Art. 2.4 (Unzulässige Einflussnahme auf Doping- oder Medikamentenkontrollverfahren), Art. 2.5 (unberechtigter Besitz / unberechtigtes Handeln mit verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden), Art. 2.6 (Unterstützung, Anstiftung, Beihilfe etc.) und Art. 2.7 (Aufenthaltsort des Pferdes / Führung eines Stallbuches) werden folgende Sperren verhängt:

Erster Verstoß: Im Regelfall zwei (2) Jahre

Zweiter Verstoß (Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes):
Sperre bis zu vier (4) Jahren.

Dritter Verstoß (Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes):
Sperre mindestens vier (4) Jahre bis lebenslang.

Eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro wird wegen jedes Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln zusätzlich verhängt.

Jedoch muss in jedem Fall vor Verhängung einer Sperre oder einer Geldbuße dem Verantwortlichen die Gelegenheit gegeben werden, Gründe für die Aufhebung oder Verringerung der Sanktion gemäß Art. 10.4 nachzuweisen.

10.4 Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände

10.4.1 Kein Verschulden

Weist der Verantwortliche im Einzelfall nach, dass ihn kein Verschulden trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Art. 2.1 auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Pferdes vor, muss der Verantwortliche darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in den Organismus des Pferdes gelangt ist, um ein Absehen von der Sperre zu erreichen.

10.4.2 Kein signifikantes Verschulden

Weist der Verantwortliche im Einzelfall nach, dass ihn kein signifikantes Verschulden trifft, kann die Sperre herabgesetzt werden. Liegt ein Verstoß gegen Art. 2.1 auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Pferdes vor, muss der Verantwortliche darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in den Organismus des Pferdes gelangt ist, um die Herabsetzung der Sperre zu erreichen.

10.4.3 Die FN kann die Dauer der Sperre und die Höhe der anderen Sanktionen ebenfalls in einem Einzelfall verringern, wenn der Verantwortliche die FN maßgeblich unterstützt hat und die FN dadurch einen Verstoß durch einen anderen Verantwortlichen gegen Art. 2.5 oder Art. 2.6 aufdeckt oder nachweist.

10.4.4 Wenn ein Verantwortlicher freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln gesteht, bevor er zu einer Probenentnahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln nachgewiesen werden könnte und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzig verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Sperre herabgesetzt werden.

10.5 Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der Sperre führen können

Wenn die FN in einem Einzelfall den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Sperre oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende Sperre bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der Verantwortliche kann gegenüber der Disziplinarkommission überzeugend darlegen, dass er nicht bewusst einen Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln begangen hat. Ein Verantwortlicher kann die Anwendung dieses Satzes verhindern, wenn er den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln unverzüglich gesteht, nachdem er von der FN mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln konfrontiert wurde.

10.6 Status während der Sperre

Ein Verantwortlicher, der gesperrt wurde, darf während der Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf (LP) oder anderen von der FN genehmigten oder organisierten Aktivität (außer an genehmigten Anti-Doping-Aufklärungsmaßnahmen) teilnehmen. Außerdem darf oder

dürfen bei jedem Verstoß gegen eine Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregel eine etwaige finanzielle Unterstützung oder sonstige sportbezogene Leistungen, die der Verantwortliche erhält, von der FN teilweise oder ganz einbehalten oder zurückgefordert werden.

10.7 Sperre des Pferdes

Bei einem Verstoß gegen Art. 2.1 (Dopingsubstanzen Liste Anhang I oder III) verliert das betreffende Pferd für die Dauer von 8 Wochen nach Eingang des positiven Befundes der A-Probe bei der FN seine Teilnahmeberechtigung für alle LP/PLS. Bei Vorliegen einer Dopingsubstanz, die als Anabolikum qualifiziert wird, beträgt der Ausschluss des Pferdes von der Teilnahme an allen LP/PLS 6 Monate.

Ergibt die Kontrollanalyse (B-Probe) ein negatives Ergebnis, wird die Sperre des Pferdes wieder aufgehoben.

10.8 In einem Ordnungsverfahren gegen den Eigentümer oder Besitzer eines Pferdes bei Verstößen gegen Art. 2.1 (Dopingsubstanz gemäß Liste Anhang I oder III) bis Art. 2.6 kann das betreffende Pferd bis zu 6 Monate gesperrt werden (Ausschluss von der Teilnahme an allen LP/PLS).

ARTIKEL 11 RECHTSBEHELFF

Soweit mit einem Verantwortlichen keine Schiedsvereinbarung getroffen worden ist, steht dem Betroffenen gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission das Recht der Beschwerde an das Große Schiedsgericht der FN zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich einzulegen. Sie ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 50 Euro spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Disziplinarkommission hat den sofortigen Vollzug der Maßnahme angeordnet. Auf Antrag kann das Große Schiedsgericht die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

11.1 Rechte der NADA im Rahmen des Trainingskontrollprogramms

Die NADA hat – soweit sie Trainingskontrollen vornimmt – folgende Rechte:

a) Leitet die FN ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von 2 Monaten ab Kenntnis eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe bezogen auf die Liste der im Training verbotenen Substanzen und im Training verbotenen Methoden Anhang III ADMR oder von einem möglichen anderen Verstoß (Art. 2.2-2.7) gegen die FN-Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln (ADMR) ein, obwohl ein Verstoß gegen die Bestimmungen durch den Verantwortlichen oder eine andere Person nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, selbst ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens vor dem Deutschen Sportschiedsgericht überprüfen zu lassen.

Leitet die NADA selbst das Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das Deutsche Sportschiedsgericht mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet die FN in Anerkennung des Schiedsspruchs das Disziplinarverfahren ein.

b) Die NADA hat gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission ein Rechtsbehelf zu dem hierfür in der Schiedsvereinbarung benannten Deutschen Sportschiedsgericht.

ARTIKEL 12 VERJÄHRUNGSFRIST

Gegen einen Verantwortlichen kann nur dann ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen diese Regeln eingeleitet werden, wenn das Verfahren innerhalb von 8 Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.

ARTIKEL 13 ANWENDBARKEIT

Für ein Disziplinarverfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln, das am Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen anhängig ist und für ein Disziplinarverfahren, das ab dem Tag des Inkrafttretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln begangen wurde, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, das auf diesen der *lex mitior*-Grundsatz anzuwenden ist.